Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 75 (2013)

Heft: 5: Tagesstrukturen

Rubrik: Amtliches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kopieren verboten?

Lehrmittel sind urheberrechtlich geschützt

An Schulen wird viel kopiert. Aus Unwissen und um vermeintlich Geld zu sparen, werden aber auch Inhalte kopiert, die urheberrechtlich geschützt sind. Das gilt besonders bei Lehrmitteln.

Die Lehrmittel sind ganz wichtige Instrumente im Schulalltag und tragen einiges zum Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler bei. Sie werden in der Regel aufwändig erarbeitet und genügen hohen Qualitätsansprüchen. Für die Konzipierung, das Schreiben und die Gestaltung der Lehrmittel wenden die Verlage erhebliche finanzielle Mittel auf, die sie aus dem Verkauf wieder erwirtschaften müssen. Wenn zuviel illegal kopiert wird, geht diese Rechnung jedoch nicht mehr auf.

Geistige Leistungen respektieren

Die Schulen haben die tragenden Werte unseres Staates zu vermitteln und insbesondere auch zu respektieren. Dazu gehören der Schutz des Eigentums ganz allgemein und der Schutz der Urheber/-innen von geistigen und kulturellen Leistungen im Speziellen. Diesem Schutz dienen auch das Patent- und das Urheberrecht. Während der patentrechtliche Schutz weitgehend unbestritten ist, wird das Urheberrecht in wissenschaftlichen, pädagogischen und kulturellen Bereichen weniger konsequent respektiert. Allenthalben ist von Plagiaten, Raubkopien, illegalen Musik-Tauschbörsen und auf Servern gespeicherten digitalisierten Schulbüchern die Rede.

Allfällige finanzielle Engpässe in den Gemeinden, die Forderungen von Internet-Usern nach einer kostenlosen «digitalen Allmend» oder die Vorstellung, Studien- und Schulbücher hätten generell gratis zu sein, setzen das geltende Recht nicht ausser Kraft. Die Lehrpersonen, die Schulleitungen und die Behörden haben das geltende Urheberrecht zu beachten und umzusetzen. Sie sind verpflichtet, in ihrem Wirkungsbereich dieses Bewusstsein und das entsprechende Handeln zu fördern.

FAIR KOPIEREN! URHEBERRECHT ACHTEN.

Legal handeln

Damit die Schulen nicht mit einem Bein in der Illegalität stehen, sind folgende rechtsverbindliche Rahmenbedingungen zu beachten:

- Für das Reproduzieren von urheberrechtlich geschützten Inhalten ist es ohne Belang, ob sie in gedruckter oder digitaler Form vorliegen, ob sie aus einer Zeitschrift oder einem Buch stammen, ob sie von einem Datenträger oder via Internet bezogen werden.
- Die Kopierabgabe, die auf jede Fotokopie erhoben und an die Rechteverwertungsgesellschaft Pro Litteris abgeführt wird, regelt lediglich die Abgeltung von legal zugelassenen Kopiervorgängen. Damit ist aber das eidgenössische Urheberrecht nicht ausser Kraft gesetzt.
- Gemäss dem in der Schweiz geltenden Urheberrecht darf jede Person für den Eigengebrauch eine Privatkopie erstellen. Lehrpersonen dürfen mehr. Für den Einsatz im eigenen Klassenzimmer können sie mehrere Kopien erstellen, wenn auch nur in Auszügen.
- «Auszugsweise» heisst, dass nie ganze Werke integral kopiert werden dürfen, also allenfalls ein oder zwei Kapitel aus einem grösseren Werk dürfen kopiert werden. Das Bundesgericht hat den Begriff «auszugsweise» in einem wegweisenden Urteil so definiert, dass diese Bedingung erfüllt sei, solange durch den Umfang der Kopien der Erwerb des jeweiligen Werkes nicht uninteressant gemacht werde.
- Nicht erlaubt ist es ausserdem, ohne die Einwilligung der Urheber ganze Kapitel einzelner Lehrmittel aus verschiedenen Werken zu kopieren oder einzuscannen, und diese quasi als eigenes Werk Dritten zugänglich zu machen.

Diese Regeln sind nicht als Schikane für die Nutzerinnen und Nutzer gedacht. Sie schützen die Urheber von geistigen Werken, also Autorinnen und Autoren, Gestalter/-innen, Programmierer/-innen oder Verlage. Mit ihrer Entschädigung wird die Qualität der Lehrmittel gesichert. Ausserdem schützt diese Regelung vor einer unerwünschten Preisspirale: Wird illegal kopiert, müssen die Verlage die Preise erhöhen. Deshalb bitte: Fair kopieren (www.fairkopieren.ch).